

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO hat die Landrätin den Kreistag (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet nicht statt. (Rdnr. 1)

Die Ausschreibung und Abrechnung von bituminösen Oberbauschichten entsprachen mehrfach nicht den Regelungen der ZTV Asphalt-StB. (Rdnr. 2)

Teilweise wurden Vergabeverfahren für Beschränkte Ausschreibungen fehlerhaft durchgeführt. (Rdnr. 3)

Vorabkennntmachungen Beschränkter Ausschreibungen waren nicht dokumentiert. (Rdnr. 4)

Vielfach wurden entgegen der VOB/A Bürgschaften für Bauleistungen mit zu erwartenden Auftragssummen weit unter 250.000 EUR oder auch bei Beschränkten Ausschreibungen verlangt. (Rdnr. 5)

In den Vergabeunterlagen wurden teilweise mehrere Stellen für das Eintragen von Nachlässen vorgegeben und mehrere Unterschriften gefordert. (Rdnr. 6)

Leistungsbeschreibungen für Baumaßnahmen wurden nicht immer produktneutral erstellt. (Rdnr. 7)

Bei den geprüften Vergaben mit einem Auftragswert über netto 30.000 EUR wurden vor der Auftragserteilung keine Auszüge aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. (Rdnr. 8)

In mehreren Fällen wurden Auftragnehmer nicht über die Schlusszahlungen unterrichtet. (Rdnr. 9)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Sanierung der Elektroinstallation Bau A im Berufsschulzentrum in Lörrach

Für die Änderung eines Kabelquerschnitts wurde ein überhöhter Preis vereinbart.
(Rdnr. 10)

Nach der Erweiterung des Leistungsumfangs für die Sanierung der Elektroinstallation waren die Planungs- und Überwachungsleistungen europaweit auszuschreiben.
(Rdnr. 11)

Errichtung einer Trafostation bei der Sanierung der Elektroinstallation im Berufsschulzentrum in Lörrach

Die Erdarbeiten wurden direkt freihändig auf der Grundlage eines BGB-Vertrags vergeben. (Rdnr. 12)

Energetische Sanierung der Kaufmännischen Schule in Lörrach

Seitens der Verwaltung wurde versäumt, eine Bauleistungsversicherung abzuschließen. (Rdnr. 13)

Die Zimmerarbeiten waren öffentlich anstatt beschränkt auszuschreiben. (Rdnr. 14)

In der Schlussrechnung der Gerüstarbeiten wurde ein zusätzlicher Seitenschutz fehlerhaft berechnet. (Rdnr. 15)

Bei den Zimmerarbeiten kam eine Bedarfsposition zur Ausführung, die als Grundposition bei den Klempnerarbeiten ausgeschrieben war und dort günstiger angeboten wurde. (Rdnr. 16)

Flachdachsanierung Bau C der Gewerbeschule in Lörrach

Im Rahmen der Dachabdichtungsarbeiten erfolgte eine Doppelabrechnung. (Rdnr. 17)

Sanierung der Zufahrt zur Deponie Scheinberg

Das Herstellen der Leitungszone wurde doppelt vergütet. (Rdnr. 18)

Oberflächenabdichtung der Deponie Herten

Die Berechnung des Gemeinkostenausgleichs war unzutreffend. (Rdnr. 19)

Energetische Sanierung der Gewerbeschule in Lörrach

Bei mehreren Fachlosen waren die Bauausgaben auf Grund fehlender Aufmaßunterlagen nicht prüfbar. (Rdnr. 20)

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen wurden bislang nicht getroffen. (Rdnr. 21)

Bei der Vergabe der Dämmarbeiten wurde der erstplatzierte Bieter nach dem Geltendmachen eines Kalkulationsirrtums ausgeschlossen. (Rdnr. 22)

Bei den Dämmarbeiten fehlten Rapportzettel und die Berechnung einer Materialpauschale war unzutreffend. (Rdnr. 23)

K 6352 – Deckensanierung zwischen Schweigmatt und Schlechtbach

Die Asphaltdeckschicht wurde entgegen vertraglicher Regelungen überhöht abgerechnet. (Rdnr. 24)

K 6350 – Sanierung der Brücke „BW Nr. 8212-503“ über die Kander bei Malsburg-Marzell

Nachtragsleistungen für die Miete und Wartung der Verkehrssicherung wurden überhöht vereinbart. (Rdnr. 25)

Für das zusätzliche Aufnehmen und Beseitigen einer teerhaltigen Befestigung lagen in den Bauakten keine Beprobungen vor. (Rdnr. 26)

Dem Auftragnehmer wurden ohne Berechtigung Ausfallzeiten wegen eines Hochwasserereignisses vergütet. (Rdnr. 27)

Der Objektplaner wurde infolge einer unzutreffenden Ermittlung der anrechenbaren Kosten überzahlt. (Rdnr. 28)

K 6350 – Sanierung der Brücke „BW Nr. 8212-513“ über die Kander bei Malsburg-Marzell

Für das Aufnehmen und Beseitigen einer teerhaltigen Befestigung ist die Höhe der abgefahrenen Menge nicht nachvollziehbar. Außerdem wurde versäumt, eine Preismin-derung zu vereinbaren. (Rdnr. 29)

Der Objekt- und Tragwerksplaner ist infolge einer unzutreffenden Ermittlung der anrechenbaren Kosten überzahlt. (Rdnrn. 30 und 31)

2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlung

In den Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen werden sämtliche teilnehmenden Bieter mit Namen und Angebotssummen aufgeführt.